

Satzung des
Fördervereins der Stadtschule Rodenberg/IGS Rodenberg e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Förderverein der Stadtschule Rodenberg/IGS Rodenberg e.V.
Der Sitz des Vereins ist Rodenberg.
Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Stadtschule/IGS in Rodenberg.

Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Mithilfe am Ausbau der Stadtschule Rodenberg auf allen Gebieten
2. Zusammenarbeit mit dem Schulträger, dem Elternrat und dem Lehrkörper
3. Bereitstellung von Mitteln für dringend benötigte Lehr- und Lernmittel sowie die Bereitstellung von Mitteln für Schüler, die an berufsvorbereitenden und -fördernden Maßnahmen teilnehmen.
4. Förderung der kulturellen und musischen Arbeit der Schule
5. Gewährung von Beihilfen für bedürftige Schüler (Klassenfahrten und Studienfahrten)
6. Unterstützung von förderungswürdigen und bedürftigen Schülern
7. Es soll die Verbundenheit ehemaliger Schüler untereinander sowie zu Eltern, Lehrern und Schülern der Stadtschule/IGS Rodenberg gepflegt werden.
8. Unterstützung der Erziehungsziele der Stadtschule/IGS Rodenberg durch die Bereitstellung von pädagogischen Fachkräften und Mitarbeitern.

§ 3
Zweckerfüllung, -erreicherung, -verwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung nachfolgender Mittel, Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen als auch durch die zweckgebundene Einstellung von pädagogischen Fachkräften und Mitarbeitern.

§ 4
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (gem. § 52 Abs. 1, 2 Ziffer 7 AO) der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Verwaltungskosten / Kosten zum Unterhalt des Vereins werden aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres bestritten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Widerspricht der Vorstand der schriftlichen Eintrittserklärung nicht innerhalb eines Monats, so gilt die Mitgliedschaft als genehmigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
4. durch Ausschluss aus dem Verein,
5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 2,00 €. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden jeweils im Mai des laufenden Geschäftsjahres per Einzugsverfahren von den Konten der Mitglieder abgebucht.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Jahresberichts
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Satzungsänderung
 - Bericht des Kassen-/ Rechnungsprüfers
 - Wahl eines Kassen-/ Rechnungsprüfers für das nächste Jahr
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen, und zwar spätestens bis zum 30.04. eines jeden Jahres.
3. Der Vorstand hat darüber hinaus eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder dieses unter schriftlicher Abgabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
4. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Zu diesen Versammlungen ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu laden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder; außer den Beschlüssen über Satzungsänderung und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind lediglich der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter (Geschäftsführer).
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
5. Der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Jede einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11 Vereinsvermögen – Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann von dem Vorstand oder von 1/3 aller Mitglieder gestellt werden.
3. Der Antrag ist dem Vorsitzenden zuzuleiten, der innerhalb einer Frist von 6 Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
4. Zwischen der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über den Antrag auf Auflösung abgestimmt werden soll, und dem Tag der Versammlung müssen 4 Wochen liegen.
5. Sind in der Versammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss eine zweite Versammlung mit einer 2wöchigen Ladungsfrist erneut einberufen werden.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtschule/IGS Rodenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. März 2008 errichtet und auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. September 2009 verändert.

Rodenberg, 01. Oktober 2009

gez. Heiko Seger
Geschäftsführer